

# BESCHLUSSVORLAGE

|   |                  |                   |                               |
|---|------------------|-------------------|-------------------------------|
|   |                  |                   | <b>Vorlage-Nr.: B 20/0209</b> |
| <b>131 - Fachbereich Organisation und Recht</b> |                  |                   | <b>Datum: 08.06.2020</b>      |
| <b>Bearb.:</b>                                  | <b>Mirow</b>     | <b>Tel.: -308</b> | <b>öffentlich</b>             |
| <b>Az.:</b>                                     | <b>131 Mw-mö</b> |                   |                               |

| Beratungsfolge           | Sitzungstermin    | Zuständigkeit       |
|--------------------------|-------------------|---------------------|
| <b>Eingabenausschuss</b> | <b>22.06.2020</b> | <b>Vorberatung</b>  |
| <b>Stadtvertretung</b>   | <b>01.09.2020</b> | <b>Entscheidung</b> |

**Eingabe des Herrn G. vom 24.01.2020 betreffend die Beseitigung von Containern auf dem Grundstück "Beim Umspannwerk 153"**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung nimmt die Eingabe des Herrn G. vom 24.01.2020 betreffend die Beseitigung von Containern auf dem Grundstück „Beim Umspannwerk 153“ zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

§ 13 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Norderstedt lautet:

*„1) Eingaben von Einwohnerinnen oder Einwohnern an die Stadtvertretung können schriftlich eingereicht werden oder der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten in der Sprechstunde vorgetragen werden. Die Eingaben werden dem Eingabenausschuss zugeleitet. Der Ausschuss unterbreitet der Stadtvertretung eine Empfehlung zur weiteren Behandlung der Eingabe.*

*2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten über die weitere Behandlung ihrer Angelegenheit und die Entscheidung der Stadtvertretung unterrichtet.“*

Mit dem in der Anlage 1) beigefügten Schreiben vom 24.01.2020 hat sich Herr G. an die Stadtpräsidentin gewandt. Er trägt zu dem in der Öffentlichkeit erörterten Thema von Müllablagern auf dem Grundstück „Beim Umspannwerk 153“ in Norderstedt vor und regt folgenden Beschluss der Stadtvertretung an:

*„Die Stadtvertretung hält es zur Abwendung von Gefahren aus der illegalen Lagerung von Abfallcontainern auf dem Grundstück Beim Umspannwerk 153 für erforderlich, die Container vom Grundstück zu schaffen. Ein darauf gerichtetes Vorgehen gemäß den Vorschriften der Landesbauordnung durch die Frau Oberbürgermeisterin als untere Bauaufsichtsbehörde wird von der Stadtvertretung ausdrücklich begrüßt.“*

Die Sach- und Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

|                   |                       |               |  |                     |                     |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|---------------------|
|                   |                       |               |  |                     |                     |
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeisterin |

Zunächst ist festzuhalten, dass hier eine Eingabe vorliegt, die sich auf ein Grundstück bezieht, welches nicht Eigentum des Eingabeführers ist. Auch wenn hier in der Öffentlichkeit bereits eine breite Berichterstattung bzgl. der Zustände auf diesem Grundstück erfolgt ist, ist seitens der Stadt Norderstedt der Datenschutz zu beachten.

Der vom Eingabeführer vorgetragene - behauptete - Sachverhalt wird daher nicht bestätigt oder erörtert.

Mit seinen rechtlichen Erwägungen bezieht der Eingabeführer sich allein auf eine mögliche Zuständigkeit der Stadt Norderstedt als untere Bauaufsichtsbehörde, mithin eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Anregungen und Beschwerden nach § 16e der Gemeindeordnung können zwar in allen gemeindlichen Angelegenheiten an die Stadtvertretung gerichtet werden. Eine Entscheidungskompetenz der Stadtvertretung besteht jedoch nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten. In allen anderen gemeindlichen Angelegenheiten besteht nur eine Befassungskompetenz der Stadtvertretung, die es zulässt, dass die Stadtvertretung die Anregung oder Beschwerde des Einwohners prüft, eine Empfehlung beschließt und die Angelegenheit an das zuständige Organ weiterleitet.

Bezüglich der vom Eingabeführer vorgetragenen Rechtsansicht, einer Zuständigkeit der Stadt Norderstedt als untere Bauaufsichtsbehörde, welche den von ihm vorgeschlagenen Beschlussvorschlag tragen soll, ist festzuhalten, dass diese Rechtsansicht von der Stadt Norderstedt nicht geteilt wird. Zuständig ist vielmehr - nach sehr umfassender rechtliche Prüfung - das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Der Beschlussvorschlag des Eingabeführers ist daher nicht geeignet, der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorgeschlagen zu werden.

**Anlagen:**

Schreiben des Herrn G. vom 24.01.2020

